

der *decision-making*-Phase (Rechtsetzungsphase). In der Rechtsfindungsphase arbeitet die Europäische Kommission eng mit den EFTA-Experten zusammen.¹⁵² Die Kommission übermittelt Vorschläge für die Ausgestaltung eines Rechtsaktes an den Rat der Europäischen Union sowie an die EFTA-Vertragsparteien. Auf Antrag einer Partei wird der Vorschlag im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beraten. Dies bietet den EFTA/EWR-Staaten die Möglichkeit ihren Standpunkt zu einem Rechtsakt, ohne die Garantie der Berücksichtigung, deutlich zu machen.

Die Phase der endgültigen Beschlussfassung ist äusserst sensibel, da auf der einen Seite beide Vertragsparteien formell ihre Entscheidungsautonomie behalten haben, auf der anderen Seite aber die Homogenität gewährleistet bleiben muss (Art. 102(1) EWR-Abkommen). Der EWR-Ausschuss entscheidet erst, nachdem ein Rechtsakt bereits durch den EU-Rat verabschiedet wurde (*mirror legislation*). Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sind ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich.¹⁵³

4.3 Erwartete Integrationseffekte durch den EWR

In den vorangegangenen Abschnitten wurden die allgemeinen theoretischen Effekte ökonomischer Integration besprochen. In Bezug auf den EWR unterliegt die Analyse dieser Effekte allerdings gewissen Einschränkungen, da die Freihandelsabkommen zwischen der EG und den EFTA-Staaten bereits zu niedrigen tarifären Handelsbarrieren führten und im Ergebnis eine enge Handelsverflechtung zwischen diesen beiden Staatengruppen herstellten.¹⁵⁴ Der EWR lässt daher nicht unbedingt einen weiteren Zuwachs der Handelsintensität zwischen der EU und den EFTA/EWR-Staaten erwarten.

Von Seiten der EFTA-Staaten basieren die wichtigeren Effekte der EWR-Teilnahme vielmehr auf einem möglichst liberalen Zugang zum

¹⁵² In EWR-relevanten Komitologie-Ausschüssen arbeiten EFTA-Experten gleichberechtigt mit EU-Experten zusammen, sind aber von offiziellen Ausschusssitzungen ausgeschlossen (Art. 100 EWR-Abkommen). In anderen, vertraglich bestimmten, Ausschüssen, z.B. im Bereich horizontaler und flankierender Politiken, ist die Mitarbeit der EFTA-Experten gewährleistet.

¹⁵³ Zum Verfahren der Übernahme von Rechtsakten in Liechtenstein siehe *Büchel* 1999, S. 30–35.

¹⁵⁴ *CEPR* 1992, S. 9.